

Leipziger Tageblatt

und

N u z e i g e r.

N^o 84.

Mittwoch, den 25. März.

1846.

Bekanntmachung.

Das hohe Finanz-Ministerium hat Sich bewogen gefunden, die vorstädtische Bestellgebühr von sechs Pfennigen für die unbeschwertten, d. h. weder zu Packereien gehörigen Adress-, noch Geld enthaltenden oder recommandirten Briefe, nicht nur in Dresden und Leipzig, sondern auch in den übrigen hierbei in Frage kommenden Städten Annaberg, Budissin, Chemnitz, Freiberg, Großenhain, Löbau, Meissen, Pirna, Plauen, Reichenbach, Schneeberg, Zittau und Zwickau, so wie die Bestellgebühr von vier Pfennigen für eben solche Briefe in dem ausgedehnten Flecken Schönheyda, vom ersten April d. J. an auf drei Pfennige herab-, und also mit der Bestellgebühr für die inneren Stadtheile gleichzusetzen.

Solches wird daher hierdurch mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß es im Uebrigen, hinsichtlich sowohl der, zu Packereien gehörigen Adressen, der mit Geldinlagen beschwerten und der recommandirten, als der express und über Land zu bestellenden, und der abgeholt werdenden Briefe, bei den zeitlichen, überall gleichmäßigen Bestellgebühren und Botensohnsätzen zu verbleiben hat.

Königliche Ober-Post-Direction.
von Güttnner.

Bekanntmachung.

Die Stadtbäder im Jacobshospitale sind zum Gebrauche des Publicums wieder eröffnet.

Die Deputation zum Jacobshospitale.

Leipzig, den 24. März 1846.

Vom Landtage.

Sitzung der ersten Kammer am 25. März 1846.

Auf der heutigen Tagesordnung befinden sich folgende Berichte: 1) anderweiter Bericht der 1. Deputation über den Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1840 betreffend; 2) Bericht der 3. Deputation die Petition einer Anzahl Rechts-candidaten um zeitigere Zulassung zur Advocatur betreffend und 3) Bericht der 3. Deputation, über das Ergebnis der über die auf dem Landtage 1844 theils in der Petition des Hrn. Superintendenten Dr. Großmann, theils bei Gelegenheit der Interpellationen der Abgeordneten Wieland und Hensel, als Uebergänge bestimmter katholischer Geistlichen gerügten Thatsachen vom h. Cultusministerium angestellten Erörterungen. Ehe zur Berathung des ersten Gegenstandes verschritten wird, äußert Dr. Großmann den Wunsch, es möge der h. Kammer gefallen, die Berathung des unter 3. genannten Berichtes für heute noch auszusetzen, da es ihm nicht möglich gewesen sei, die zu Beurtheilung des ministeriellen Exposé vorgelegten Acten vollständig durchzulesen, andere wichtige Actenstücke aber sich zur Durchsicht noch bei Decan Dittrich befänden. Der Präsident behält sich die Beantwortung dieses Wunsches bis nach Erledigung der beiden ersten Berathungsgegenstände vor. Bei Nr. 1 und zwar zu §. 1 hat die 2. Kammer den Antrag gestellt: „die Staatsregierung zu ersuchen, durch mit den Bundesstaaten abzuschließende Conventionen Bestimmungen hervorzurufen und festzusetzen, wodurch der Uebelstand beseitigt wird, daß verschiedene Staaten an einen und denselben jungen Mann wegen Erfüllung der Militairpflicht Ansprüche erheben.“ Gegen diesen Antrag erklärt sich v. Eriegern, indem er auf die Wichtigkeit des den Ständen zustehenden Petitionsrechts, und wie man nur in weiser Maasse davon Gebrauch machen, unnöthige oder keinen Erfolg versprechende Anträge aber möglichst vermeiden müsse, hinweist. Für den Antrag sprechen Sr. Königl. Hoheit

Prinz Johann und die Abg. Gottschald und Wehner, so wie zum Schlusse Referent Vicepräsident v. Friesen, wozu nach der Vorschlag der Deputation: diesem Antrage beizutreten, gegen 1 Stimme angenommen wird. §. 8, welche von denen handelt, die zum Dienste in der vaterländischen Armee unwürdig sind, ruft eine kurze Discussion, an welcher Sr. Königl. Hoheit Prinz Johann und v. Eriegern Theil nehmen, hervor und wird dann gegen 2 Stimmen, die übrigen §§. 9, 26, 46, 54, 59 aber ohne besondere Debatte einstimmig angenommen.

Hierauf geht man zur Berathung des die Petition der Rechts-candidaten betreffenden Berichtes über. Bürgermeister Hübler hält an der Ansicht fest, daß nach einer gewissen Anzahl von Jahren die dazu Befähigten in unbeschränkter Anzahl zur Advocatur zugelassen seien; es sei dies ein Act der Gerechtigkeit, die Bedenken der Regierung dagegen seien nicht gerechtfertigt; doch unterlasse er Stellung eines Antrags, indem er von der in Aussicht gestellten Advocatenordnung das Weitere, für jetzt aber durch außerordentliche Admision eine Milderung der die Advocaten allein treffenden unauflösbaren Härte hoffe. Königl. Commissar v. Langenn: die sächsische Gesetzgebung gehe seit den ältesten Zeiten von der Ansicht aus, daß die Thätigkeit der Advocaten nicht in aller Beziehung eine gleiche sei, wie die der in andern wissenschaftlichen Fächern Gebildeten. Er bezieht sich auf die gesetzlichen Vorschriften, denen einmal die Fürsorge für den Advocatenstand, dann das Bedürfnis zu Grunde liege, und giebt an, daß die Anzahl der Advocaten im Jahre 1842: 855 betragen habe, wozu 22 immatriculirt worden seien; im Jahre 1843 seien 72, im Jahre 1844: 34, 1845: 78 und in diesem Jahre schon 24 admittirt worden, was eine Summe von 1085 Advocaten gebe, welche für die Größe des Landes, wolle er auch einige Gestorbene, so wie Abgegangene und mit Gerichtsdirectionen betraute Candidaten abrechnen, groß genug sei; das Ministerium der Justiz habe die Verordnung von 1836